

# Allgemeine Wartungsbedingungen der Hacker AG

## I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Wartungsbedingungen gelten für alle vom Auftraggeber beauftragten Wartungsarbeiten. Sie gelten auch ergänzend zu den Bestimmungen eines mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages über Sachkundigenprüfung und Wartung gemäß UVV und BGR 232. Unsere Wartungsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Wartungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Wartungsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Wartungsleistung gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Allgemeinen Wartungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über die Erbringung von Wartungsleistungen gegenüber demselben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Wartungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jeden Standortwechsel, Änderungen der Einsatzart und -zeit mitteilen. Der vereinbarte Wartungspreis ist dann gegebenenfalls gemeinsam neu festzulegen.
2. Stellt der Auftraggeber während des Betriebs Mängel, abnorme Geräusche oder ähnliches fest, ist der Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer kann eine sofortige Stilllegung bis zu einer genauen Schadensfeststellung verlangen.
3. Ist die Durchführung der Wartungsleistung am Einsatzort aus technischen oder Witterungsgründen nicht möglich, haben sich Auftraggeber und Auftragnehmer über eine angemessene Lösung zu verständigen.
4. Unverzüglich mitzuteilen ist der Umstand, ob ein Schaden durch eine Versicherung des Auftraggebers gedeckt ist.
5. Der Auftraggeber hat die Wartungsgegenstände zur Durchführung der Wartungsleistung während der normalen Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
6. Die Obhutspflichten für die Wartungsgegenstände obliegen dem Auftraggeber.
7. Der Auftraggeber stellt Strom, Wasser, Luft, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

## III. Zeitliche Erfüllung der Wartungsleistungen

1. Der Auftraggeber wird sich mit uns grundsätzlich einvernehmlich über die zeitliche Erfüllung der Wartungsleistungen abstimmen.
2. Verzögert sich die Wartungsleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Durchführung der Wartungsleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.
3. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Liegt kein Fall des § 4 Nr. 5 vor, beläuft sich die Verzugsentschädigung auf maximal 5 % der durchschnittlichen Quartalsvergütung.

Setzt der Auftraggeber uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt. Er verpflichtet sich auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet § 4 Nr. 5 – nicht.

## IV. Mängelansprüche und Haftung

1. Wird die Wartungsleistung nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat dies der Auftraggeber unverzüglich schriftlich uns gegenüber mitzuteilen; liegt ein berechtigter Sachmangel vor, haben wir sie unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.

2. Wir haben alle Schäden an den Wartungsgegenständen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach – soweit nicht ein Fall des § 4 Nr. 5 vorliegt – auf den Betrag von einer durchschnittlichen Quartalsvergütung.
3. Kommen wir unserer Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lassen wir diese Nachfrist durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung des Wartungspreises verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gleiche gilt auch in allen an deren Fällen des Fehlschlagens unserer Auftragnehmerpflichten. Der Auftraggeber besitzt dann auch das Recht – sofern durchführbar –, die Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Wenn durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen der Instandhaltungsgegenstand vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der vorstehenden Nrn. 1 bis 3 entsprechend.
5. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat,
  - im Rahmen einer Garantiezusage,
  - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
6. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
7. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche gegen uns geltend machen, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Wartungsleistung zusammenhängen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

## V. Verjährung

Die Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Wartungsleistung, falls der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen seit Beendigung der jeweiligen Wartungsleistung als erfolgt. Für Schadensersatzansprüche nach § 4 Nr. 5 gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Wartungsarbeiten an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

Die Verjährungsfrist wird um die Dauer der Nacherfüllung und Schadensbeseitigung verlängert.

## VI. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Stuttgart-Feuerbach. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer